

Satzung des Karnevalvereins

§1 Name und Sitz

Absatz 1

Der Verein führt den Namen: "Karneval Verein Närrische Kupp"

Absatz 2

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

Absatz 3

Der Verein hat seinen Sitz in: 54441 Ayl

§2 Zweck des Vereins

Absatz 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Absatz 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Volksbrauchtums der Fastnacht. Insbesondere durch die jährliche Veranstaltung von Kappensitzungen.

Absatz 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.

Absatz 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Absatz 5

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Absatz 1

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§4 Vereinsfarben

Absatz 1

Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Absatz 1

Es gibt aktive, inaktive, jugendliche und Ehrenmitglieder.

Absatz 2

Aktives Mitglied kann werden, wer sich den Zielen des Vereins entsprechend betätigen will.

Absatz 3

Inaktives Mitglied kann werden, wer den Verein und seine Ziele ideell und finanziell fördern will.

Absatz 4

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die nach dem Gesetz die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben.

Absatz 5

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Absatz 6

Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Anträge zu stellen und das Stimmrecht (außer Jugendliche) auszuüben.

Absatz 7

Alle Mitglieder sind aber auch verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern und haben die hierfür von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse zu respektieren und gegebenenfalls auszuführen.

§6 Eintritt der Mitglieder

Absatz 1

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Absatz 2

Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine können nicht Mitglied werden.

Absatz 3

Bei jugendlichen Mitgliedern bedarf der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Absatz 4

Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.

Absatz 5

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Absatz 6

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

Absatz 7

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen und nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Austritt der Mitglieder

Absatz 1

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Absatz 2

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Absatz 3

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich und zwar zu Händen des Schriftführers zu erklären.

§8 Ausschluss der Mitglieder

Absatz 1

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

Absatz 2

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Absatz 3

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Absatz 4

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.

Absatz 5

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über dem Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Absatz 6

Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Absatz 7

Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§9 Streichung der Mitgliedschaft

Absatz 1

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Absatz 2

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

Absatz 3

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Absatz 4

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn der Brief als unzustellbar zurück kommt.

Absatz 5

Ein aktives Mitglied kann auch dann gestrichen werden, wenn es sich innerhalb der letzten zwei Jahre nicht mehr am Vereinsgeschehen beteiligt hat.

Absatz 6

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§10 Mitgliedsbeitrag

Absatz 1

Alle aktiven und inaktiven Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, wenn die Mitgliederversammlung einen solchen beschließt. Befreiungen können vom Vorstand in Sonderfällen ausgesprochen werden.

Absatz 2

Die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Absatz 3

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§11 Organe des Vereins

Absatz 1

der Vorstand

Absatz 2

die Mitgliederversammlung

§12 Vorstand

Absatz 1

Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden*
- b) dem 2. Vorsitzenden*
- c) dem Schriftführer*
- d) dem 1. Kassierer*

jeder von ihnen ist allein Vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Kassierer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, des Schriftführers und des 1. Kassierers weiter nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden, auszuüben.

Absatz 2

Dem erweiterten Vorstand gehören weiterhin an:

- a) der 2. Kassierer*
- b) sechs Beisitzer*

Die Funktionen der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Soweit erforderlich, können weitere aktive Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

Absatz 3

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Absatz 4

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Absatz 5

Verschiedene Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sollen nicht in einer Person vereinigt sein. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grunde während der Wahlperiode aus, kann ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit der kommissarischen Ausübung des betreffenden Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Ersatzwahl stattzufinden hat, beauftragt werden.

Absatz 6

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Diese erstreckt sich dann nur noch auf die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Absatz 7

Der Vorstand ist bei Bedarf auf Veranlassung des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung auf Veranlassung eines der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden und falls dieser verhindert ist, einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, falls die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von diesem und dem, die Sitzung leitendem Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Absatz 1

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs. 2 Satz 2 BGB), das zum Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundbesitz und zur Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 1500,-- Euro (i.W. Eintausendfünfhundert Euro) je Geschäftsjahr, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§14 Aufgabe des Vorstandes

Absatz 1

- *Der Vorstand verwaltet den Verein verantwortlich gegenüber der Mitgliederversammlung, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.*
- *Festsetzung der Anzahl von durchzuführenden Veranstaltungen (Kappensitzungen) und Festlegung der Termine, des Veranstaltungsortes und der Eintrittspreise.*
- *Festlegung und Durchführung des jährlichen Fastnachtsumzuges und Mitwirkung bei anderen Umzügen.*
- *Festlegung von vereinsinternen Veranstaltungen (Familienabende, usw.).*
- *Erwerb von Geräten, Kostümen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen, soweit sie für die Durchführung der Veranstaltungen erforderlich sind.*
- *Entscheidung über die Anlage von Vermögensständen.*
- *Aufnahme von Darlehen bis zu 1500,-- Euro je Geschäftsjahr.*
- *Abschluss von Vereinbarungen über das Entgelt derjenigen Personen und Gruppen die nicht Vereinsmitglieder sind, aber zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen benötigt werden.*
- *Beschlussfassung über die Zuwendungen an Mitglieder bei Jubiläen, Hochzeiten und in Todesfällen.*

- *Entscheidung über Anträge zur Aufnahme als Mitglied und Streichung der Mitgliedschaft (§6 Abs. 6 bzw. §9 der Satzung).*
- *Wahl des Sitzungspräsidenten.*
- *Ernennung von Senatoren.*
Verdienstvolle Mitglieder des Vereins können zu "Senatoren " ernannt werden, wenn ihre aktive Tätigkeit innerhalb des Vereins als abgeschlossen angesehen werden kann. Weiterhin können inaktive Mitglieder, die sich während ihrer Zugehörigkeit zum Verein verdient gemacht und die Vereinsziele in ganz besonderer Weise gefördert haben zu "Senatoren" ernannt werden.
- *Ernennung zum Ehrenpräsidenten*
Ein langjähriger und verdienstvoller Vorsitzender, kann nach dem Ausscheiden aus seinem Amt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes zum "Ehrenpräsidenten" ernannt werden. In der Regel soll der Verein jedoch nicht mehr als einen lebenden Ehrenpräsidenten haben. Die Titel "Senator" oder "Ehrenpräsident" werden in der Regel auf Lebenszeit verliehen und können nur bei Vorliegen eines sehr wichtigen Grundes (z.B. Vereinsschädigendes Verhalten) wieder aberkannt werden. Für dieses Verfahren sind die Bestimmungen des §8 Abs. 3-7 der Satzung analog anzuwenden.
- *Amtsenthaltung und Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes.*
- *Stellungnahme und Vorschlag zur Auflösung des Vereins.*

Absatz 2

Dem Vorsitzenden obliegen:

- *Die Leitung des Vorstandes und damit die Führung und Verwaltung des Vereins.*
- *Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes und Aufstellung der Tagesordnung*
- *Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung*
- *Beanstandung von evtl. Satzungswidrigen Beschlüssen.*

§15 Berufung der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

a) jährlich einmal

b) wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung beantragt

Absatz 2

In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchstabe a) zu berufenden Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und eine

Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§16 Form der Berufung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch einen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Absatz 2

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnen.

Absatz 3

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift, die Verteilung durch Hauswurfsendung oder dem Tag der Veröffentlichung in der Tagespresse.

Absatz 4

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen acht Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Es sei denn, dass die Dringlichkeit vor Eintritt in die Tagesordnung mit Mehrheit festgestellt wurde.

§17 Beschlussfähigkeit

Absatz 1

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Absatz 2

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

Absatz 3

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Absatz 4

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§18 Beschlussfassung

Absatz 1

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Absatz 2

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Absatz 3

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Absatz 4

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

§19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Absatz 1

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer und bei dessen Verhinderung, durch einen vom Vorstand zu benennenden Protokollführer, eine Niederschrift aufzunehmen.

Absatz 2

Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Absatz 1

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- *die Wahl der Mitglieder des Vorstandes*
- *die Festsetzung der Beiträge*
- *die Abnahme der Jahresrechnung*
- *die Änderung und Neufassung der Satzung*
- *Ausschluss von Mitgliedern gemäß §8 der Satzung und Aberkennung der Titel "Senator" und "Ehrenpräsident"*
- *Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft*
- *Wahl der Kassenprüfer*
- *die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins*

Absatz 2

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

§21 Rechnungsprüfungsausschuss

Absatz 1

Für die Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Absatz 2

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Bücher, Akten und sonstige Belege des 1. Kassierers einzusehen und zu überprüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§22 Auflösung des Vereins

Absatz 1

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§20 Abs. 1 Ziffer 8) aufgelöst werden.

Absatz 2

Die Liquidation erfolgt durch zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählende Liquidatoren.

Absatz 3

Ein nach erfolgter Liquidation verbleibender Vermögensüberschuss ist der Gemeinde Ayl mit er Auflag zu übertragen, den Betrag für den Kindergarten Ayl zu verwenden.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.11.1992 angenommen und in Kraft gesetzt.

Ayl den 11.11.1992